

BO Nr. A 5190 – 29.10.2010  
PfReg. J 5.2

## **Ordnung für die Zweite Bildungsphase der Priester (Vikarsstatut)**

### § 1 – Bildungsziel

- 1.1 „Ziel ist die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die Befähigung zu einem persönlich verantworteten und geistlich vollzogenen selbständigen Dienst.“ (Rahmenordnung für die Priesterbildung 2003 [RO] 157).
- 1.2 Diesem Ziel dienen die Praxis des pastoralen Dienstes in der Gemeinde und die verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.
- 1.3 Bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung übernimmt der Vikar keine dauernden Aufgaben außerhalb der Gemeindepastoral.
- 1.4 Die Zweite Bildungsphase wird abgeschlossen durch die Zweite Dienstprüfung, die zur Übernahme des Pfarramts und zur Leitung einer Seelsorgeeinheit qualifiziert (vgl. RO 162).

### § 2 – Dauer und Ort des Vikariats

- 2.1 Das Vikariat dauert vier Jahre. Über eine mögliche Verlängerung entscheidet im Einzelfall der Bischof.
- 2.2 Nach den ersten zwei Jahren wechselt der Vikar die Stelle.

### § 3 – Zuständigkeit

- 3.1 Die Ausbildung der Vikare geschieht im Auftrag des Bischofs.
- 3.2 Der Regens des Priesterseminars leitet die zweite Bildungsphase der Priester und sorgt für die Umsetzung dieser Ordnung. Er und seine Mitarbeiter fördern die Vikare in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung, planen und organisieren die Ausbildungsveranstaltungen und pflegen den regelmäßigen Kontakt mit den Prinzipalen.
- 3.3 Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit, in der die Ausbildung stattfindet, ist als Prinzipal für die Einführung des Vikars in den priesterlichen Dienst und für dessen Begleitung verantwortlich. Seine Aufgaben sind in § 10 umschrieben.
- 3.4 Der Vikar trägt in persönlicher Verantwortung dazu bei, das Bildungsziel des Vikariats zu verwirklichen.

### § 4 – Verwirklichung des Bildungsziels

- 4.1 Geistliches Leben und menschliche Reifung. „Für das gesamte priesterliche Leben und Wirken ist es von entscheidender Bedeutung, dass der junge Priester in den ersten Jahren seines Wirkens zu einer Grundübereinstimmung zwischen seinem Beruf, seinem persönlichen Glauben und dem Glaubensleben der Gemeinde findet“ (RO 158). Der Vikar müht sich darum, ein „Geistlicher“ zu werden und zu sein, bei dem Wissen und Können, Lebens- und Berufserfah-

rung, Gottesdienst und Gebet in innerer Beziehung zueinander stehen, damit er mit seiner ganzen Person das Evangelium bezeugt.

4.1.1 Der Vikar gestaltet selbstverantwortlich seine geistliche Lebensführung und lässt sie zugleich gestalten

- vom Dienst in und an der Gemeinde,
- vom Miteinander mit dem Prinzipal und den anderen pastoralen Diensten in der Seelsorgeeinheit,
- vom Verhältnis zu allen, die ehrenamtlich einen Dienst in den Gemeinden ausüben,
- durch geistliche Begleitung und Exerzitien (in Rücksprache mit dem für die Vikare zuständigen Spiritual).

4.1.2 Die Gemeinde prägt den Vikar

- als Gestalt der Kirche am Ort (in der konkreten Vielfalt der Seelsorgeeinheit),
- als Lebens- und Lernfeld des Glaubens im Umgang von Mensch zu Mensch sowie als Begegnungsort mit politischen und sozialen Gegebenheiten,
- als missionarisches und diakonisches Feld,
- als Ort der Konflikte und der Versöhnung um des Evangeliums willen,
- als Bezugsfeld zu allen, die haupt- und ehrenamtlich den einen Dienst in und an der Gemeinde mit je eigenen Aufträgen und Charismen leisten.

4.1.3 Prägend wirkt gleichfalls das Presbyterium, in das der Vikar durch die Weihe aufgenommen wird und mit dem zu leben und zu arbeiten er lernen soll.

4.1.4 Wichtig bleibt der lebendige Kontakt zum eigenen Weihekurs. Die gewachsenen Beziehungen sollen weiter gepflegt und vertieft werden.

4.2 Theologische Bildung. „Gerade in der Zeit der ersten Tätigkeit, in der der junge Priester unter dem Anspruch der vielfältigen pastoralen Aufgaben steht, ist es notwendig, den Kontakt mit der Theologie aufrecht zu erhalten“ (RO 159). Dies geschieht

- durch regelmäßiges persönliches Studium,
- durch eine solide Vorbereitung auf den Verkündigungsdienst in seinen verschiedenen Formen,
- durch theologische Arbeit in den Ausbildungskursen und Fortbildungsveranstaltungen
- durch die Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung,
- durch die theologische Aufarbeitung von Fragen, die sich aus der pastoralen Praxis ergeben,
- durch die Beschäftigung mit aktuellen theologischen Fragestellungen,
- durch den Aufbau einer eigenen Bibliothek bzw. Mediathek.

4.3 Pastorale Befähigung. Die durch das Studium und im Priesterseminar grundlegende pastorale Befähigung bedarf der Umsetzung in die Praxis. Die in den Gemeinden vorgefundene Situation soll ebenso reflektiert werden wie das eigene pastorale Wirken und die theologischen Prinzipien, an denen es sich orientiert. Der Vikar übernimmt in wachsendem Umfang bestimmte Dienste, deren Erschließung und Einübung ihn zu einer eigenverantworteten Praxis führen sollen.

4.3.1 Felder der Einübung sind

- die Zusammenarbeit der pastoralen Dienste,
- der Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Seelsorgeeinheit,

- die Vorbereitung der sonntäglichen Eucharistiefeier und der Predigt,
  - die Vorbereitung und Feier von Werktagsgottesdiensten mit Ansprache für sogenannte Zielgruppen,
  - die Spendung der Sakramente und der Sakramentalien (Kasualien) samt vorbereitendem Gespräch,
  - Aufgaben im caritativen Bereich
  - ein Schuldeputat von wöchentlich sechs Stunden,
  - Pastoral in und mit Gruppen,
  - seelsorgliche Einzelgespräche,
  - die Teilnahme an Sitzungen von Kirchengemeinderäten, Ausschüssen und des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit,
  - das regelmäßige Anleitungsgespräch mit dem Prinzipal,
  - die Praxisreflexion in der Regionalgruppe,
  - die Freizeit und ihre Gestaltung.
- 4.3.2 Wichtig ist das Erlernen des Umgangs mit der begrenzten Zeit und einer effektiven Arbeitsorganisation. Bei der Umschreibung der Lernfelder erörtern Prinzipal und Vikar einvernehmlich, wie viel Zeit der Dienstauftrag im einzelnen und im Gesamten unter Berücksichtigung auch der Vorbereitungszeit beanspruchen soll. Dieses Maß ist immer wieder im Anleitungs- oder Dienstgespräch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.
- 4.3.3 Im Fortgang der Vikarsausbildung bleibt der Prinzipal dafür verantwortlich, dass
- der Vikar sich mit seinen eigenen Stärken und Schwächen besser kennen lernt, in den Stärken gefördert und in den Schwächen gestützt wird,
  - weitere geeignete Aufgabengebiete erkannt, erschlossen und übertragen werden,
  - Aufgaben und Verantwortlichkeit nach und nach in rechtem Maß zunehmen,
  - der Vikar vor Überlastung durch Erwartungen und Zusatzaufträge geschützt bleibt,
  - das Anleitungsgespräch regelmäßig geführt wird.

### § 5 – Ausbildungsveranstaltungen

Den in § 4 entfalteten Bildungszielen sind folgende Veranstaltungen zugeordnet:

- jährlich 18 Bildungstage für themenbezogene drei- bis fünftägige Ausbildungskurse,
- Praxisberatung / Supervision entsprechend den hierfür gegebenen Richtlinien,
- Begleitung durch einen Schulmentor / eine Schulmentorin und den Schuldekan / die Schuldekanin,
- religionspädagogische Nachmittage in der Regionalgruppe,
- jährliche Exerzitien (fünf Tage).

Der Vikar ist zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet. Der Prinzipal ermöglicht dem Vikar die Teilnahme.

### § 6 – Zweite Dienstprüfung

- 6.1 Die Zweite Dienstprüfung kann frühestens im dritten Vikarsjahr abgeschlossen werden.
- 6.2 Anforderungen und Verlauf werden in der Prüfungsordnung für die Zweite Dienstprüfung festgelegt.

### § 7 – Einführung in die Verwaltung einer Pfarrei und in die Leitungsverantwortung für eine Seelsorgeeinheit

Der Vikar soll während der Vikarszeit Einblick in alle Büro- und Verwaltungsvorgänge erhalten und diese als einen Aspekt pastoralen Tuns erkennen. Der Prinzipal gibt dazu Hilfestellung. Einführungskurse in Leitungsaufgaben, Mitarbeiterführung, Personal-, Verwaltungs- und Finanzfragen sind wesentlicher Teil der Ausbildung und sollen dazu befähigen, in Kooperation mit Diensten und Ämtern, Kirchengemeinderäten und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Leitung einer Seelsorgeeinheit wahrzunehmen.

### § 8 – Zusammenarbeit zwischen Priesterseminar, Bischöflichem Ordinariat und Prinzipalen

Verantwortlich für die Zusammenarbeit während der Zweiten Bildungsphase ist der Regens (vgl. § 3.2). Der Zusammenarbeit dienen

- die jährliche Haupttagung aller Prinzipale,
- das Gespräch zwischen Prinzipal, Vikar und Regens während jeder Ausbildungsphase.

Das Priesterseminar ist der Hauptabteilung Ausbildung pastorale Berufe im Bischöflichen Ordinariat zugeordnet. Der Regens ist Mitglied der Leitungskonferenz dieser Hauptabteilung.

### § 9 – Die Vikarsstellen

Voraussetzungen für eine Vikarsstelle sind

- eine Seelsorgeeinheit, die aufgrund ihrer Größe und ihrer Struktur für die Ausbildung eines Vikars geeignet ist,
- ein Pfarrer, der fähig und bereit ist, Prinzipal zu sein und einen Vikar entsprechend dieser Ordnung auszubilden,
- eine geeignete Wohnung und ein geeignetes Arbeitszimmer.

Über die Eignung entscheidet der Regens.

### § 10 – Die Prinzipale

- 10.1 Der Prinzipal lässt den Vikar an seinem priesterlichen Lebensstil teilhaben. Er begleitet, fördert und fordert ihn.
- 10.2 Beabsichtigt ein Prinzipal, die Stelle zu wechseln, so informiert er möglichst frühzeitig den Regens. Der in der Gemeinde zurückbleibende Vikar wird vor Abschluss der Zweiten Dienstprüfung nicht zum Administrator ernannt.

### § 11 – Besetzung der Vikarsstellen

- 11.1 Die Auswahl der Vikarsstellen erfolgt in Absprache zwischen dem Regens des Priesterseminars und den Leitern der Hauptabteilungen Ausbildung pastorale Berufe und Pastorales Personal. Bei der Besetzung werden berücksichtigt
- die Eignung des Vikars hinsichtlich der pastoralen Anforderungen der Vikarsstelle,
  - die Voraussetzungen für ein gelingendes Miteinander von Prinzipal und Vikar,
  - die Zusammensetzung der Regionalgruppe.
- 11.2 Der Regens und die Leiter der Hauptabteilungen Ausbildung pastorale Berufe und Pastorales Personal erstellen einvernehmlich den Stellenvorschlag für die Beratung in der Personalkommission des Bischöflichen Ordinariates.
- 11.3 Der Bischof ernennt die Vikare.

### § 12 – Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig ist das Vikarsstatut Nr. A 2421 vom 28.05.1990 außer Kraft gesetzt.